

## Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 1. März 2018** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)  
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)  
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)  
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)  
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)  
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)  
Astrid LENZ (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Elfriede WINTER (ÖVP)  
Marco BURGGRAF (FPÖ)  
Michael FRANZ (FPÖ)  
Markus HIESS (FPÖ)  
Harald LEDL (FPÖ)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Andreas HITZ (SPÖ)  
Reinhard JINDRAK (SPÖ)  
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR Susanne WIDHALM (ÖVP)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 23.02.2018 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.02.2018 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**  
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Projekt Waidhofen – RADFIT“**

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 10) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.02.2018 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Steuern & Abgaben

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich der Bewerber vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

#### **Öffentlicher Teil:**

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2017
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.02.2018
- 3) Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2017
- 4) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 5) Bestellung eines Geschäftsführers der Betriebe Freibad, Umlaufschlepplift, Campingplatz und Straßenreinigung

- 6) Grundstücksangelegenheiten
  - a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Errichtung einer Trafostation Grundstück Nr. 1082/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
  - b) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung eines Regenwasserkanals Grundstücke Nr. 1933 und 1942, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
  - c) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung eines Regenwasserkanals Grundstück Nr. 1932, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
  - d) Öffentliches Gut, Zuschreibung einer Trennfläche zu Grundstück Nr. 1495/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
  - e) Öffentliches Gut, Grundabtretung von Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 652, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
  - f) Ankauf einer Trennfläche des neugeformten Grundstückes 411, KG 21101 Altwaidhofen, Hochwasserschutzanlage Altwaidhofen
- 7) Bestellung von Glasfaseranschlüssen auf Liegenschaften der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 8) Albert Reiter Musikschule – Änderung Musikschulstatut
- 9) Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2018
- 10) Projekt Waidhofen – RADFIT

### **Nichtöffentlicher Teil:**

- 11) Optimierung der Verwaltungsorganisation – Festlegung strategischer Leitlinien
- 12) Personalangelegenheiten
  - a) Personalnummer 4264, Kündigung des Dienstverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 lit. g) des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) i.d.d.g.F.
  - b) Personalnummer 179, Kündigung durch den Dienstnehmer
- 13) Berichte

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL  
Hautplatz 30/2  
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 01.03.2018

## **Dringlichkeitsantrag**

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01. März 2018 wie folgt zu ergänzen:

**„Projekt Waidhofen – RADFIT“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Gemeinderat  
öffentlicher Teil  
01.03.2018

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

### **Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2017**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**



---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung**

### **Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.02.2018**

Das Sitzungsprotokoll über die am 15.02.2018 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Seitens des Vorsitzenden wird Dank an den Schriftführer Jürgen Lunzer ausgesprochen.

# Bericht

über die am 15.02.2018  
in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

## Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses
3. Kostenaufstellung Adventzauber 2017
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Schriftführer Jürgen LUNZER

### I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von	3.954,82 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 252/01 vom 29.12.2017	2.901.303,40 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 252/01 vom 29.12.2017	-480,34 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 001/01 vom 09.01.2017	0,00 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 130/001 vom 29.12.2017	-22,47 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0047 vom 31.12.2017	28.893,40 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 29.12.2017	38.542,44 €
<b>Gesamt-Istbestand</b>	<b>2.972.191,25 €</b>

### II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 13392

Letzte Ausgabenpost-Nr. 13392

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	80.397,43	17.442.079,66	9.107.063,84	26.629.540,93
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	80.397,43	17.442.079,66	9.107.063,84	26.629.540,93
Verbuchte Ausgaben	76.442,61	14.473.843,23	9.107.063,84	23.657.349,68
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	76.442,61	14.473.843,23	9.107.063,84	23.657.349,68
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	<b>3.954,82</b>	<b>2.968.236,43</b>	<b>0,00</b>	<b>2.972.191,25</b>

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. ....  
vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. ....  
Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht <sup>1)</sup>, - vom Kassenverwalter der  
Barkasse ersetzt <sup>1)</sup>.

*III. Sonstige Feststellungen:*

ad Pkt. 2. Prüfung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Ausgabenüberschreitungen (über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %) wurden hinterfragt und ausreichend beantwortet.

ad Pkt. 3. Kostenaufstellung Adventzauber 2017

Es wurde eine Kostenaufstellung des Adventzaubers 2017 durchgesehen. Die Kosten betragen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EUR 10.108,66.

---

ad. Pkt. 4. Allfälliges  
keine Wortmeldungen

---

*IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:*

Da eine Subvention von EUR 2.000,00 für den Verein Pro Waidhofen für die Durchführung des Weihnachtsmarktes "Adventzauber 2017" gewährt wurde, ist es abermals zu überdenken, dass zumindest die Standgebühren der Stadtgemeinde zufließen sollten bzw. dass Reinigungskosten und Stromkosten im Rathaus an den Verein Pro Waidhofen weiterverrechnet werden. Werden keine Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Verein Pro Waidhofen weiterverrechnet, dann sollte zumindest eine Verringerung der Subvention diskutiert werden.

Waidhofen an der Thaya, am 15.02.2018

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen!  
 Die Zuerkennung von Subventionen und die Übernahme von internen Kosten sowie Strom für die Veranstaltung "Advent zeichnen" ist mit ~~Beschlussfassung~~ <sup>"</sup> ~~ein~~ ~~festgesetzt~~ ~~ist~~ jedes Jahr neu ~~fest~~ vom Gemeinderat zu beschließen!

15.02.2018  
 (Datum)

  
 (Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen!

15.2.18  
 (Datum)

  
 (Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 01.03.2018 vorgelegt.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2017

#### SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2017.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2017:

1. Die Jahresrechnung 2017 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt von ..... EUR 15.276.001,65 und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt von ..... EUR 15.276.001,65 somit einem Soll-Überschuss von **EUR 0,00**
2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll von ..... EUR 904.355,81 und einem Ausgaben-Soll von ..... EUR 461.574,65 somit einem Soll-Überschuss von ..... **EUR 442.781,16**
3. Die Jahresrechnung 2017 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt von ..... EUR 168.226,94 und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt von ..... EUR 64.985,77 somit einem Soll-Überschuss von ..... **EUR 103.241,17**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

### Bestellung eines Ortsvorstehers

StR ÖKR Alfred STURM war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### SACHVERHALT:

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 25.01.2015 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil nach Abs. 1 auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.2015, Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen, die Ortsteile festzulegen und die Ortsvorsteher zu bestellen.

Für den Ortsteil Ulrichschlag wurde Herr Josef FUCHS, 3830 Ulrichschlag 21 bestellt. Herr FUCHS legte seine Tätigkeit als Ortsvorsteher mit 01.02.2018 zurück.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird für den Ortsteil **Ulrichschlag** Herr **Ing. Martin STURM**, 3830 Ulrichschlag 37, als Ortsvorsteher ab 01.03.2018 auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellt.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung**

### **Bestellung eines Geschäftsführers der Betriebe Freibad, Umlaufschleplift, Campingplatz und Straßenreinigung**

#### **SACHVERHALT:**

Die Geschäftsführer der Betriebe Freibad, Umlaufschleplift, Campingplatz und Straßenreinigung sind wie folgt bestellt:

#### **Freibad:**

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit Konzessionsdekret vom 13.12.1973, Zl. XII-W-50/1-1973 der Betrieb des Freibades Waidhofen an der Thaya genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 08.01.2014, Zl. WTW1-G-9137, wurde Eduard HIESS zum gewerberechtigten Geschäftsführer für den Betrieb eines Freibades bestellt.

#### **Umlaufschleplift:**

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit Konzessionsdekret vom 02.02.1973, Zl. XII-W-18/4-1973 der Betrieb eines Umlaufschlepliftes in der KG Ulrichschlag, sowie mit Bescheid vom 21.07.1997, 12-B-9627/3 der Betrieb eines Babyliftes genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 09.01.2014, Zl. WTW1-G-8232, wurde Herr Eduard HIESS zum gewerberechtigten Geschäftsführer für den Betrieb eines Umlaufschlepliftes (Skischlepliftes) bestellt.

#### **Campingplatz:**

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit Konzessionsdekret vom 23.06.1982, Zl. XII-G-82118 der Betrieb des Campingplatzes in Waidhofen an der Thaya genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 16.04.2015, Zl. WTW1-G-82118/001, wurde Herr Mag. Thomas LEBERSORGER zum gewerblichen Geschäftsführer für den Betrieb eines Campingplatzes bestellt.

#### **Straßenreinigung:**

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit Bescheid vom 10.05.2001, Kennzeichen: 12-G-0148, das Gewerbe: Straßenreinigung genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 29.02.2016, Zl. WTW1-G-0148/001, wurde Herr Ing. Martin LITSCHAUER zum gewerblichen Geschäftsführer für den Betrieb Straßenreinigung bestellt.

Im Zuge des Projektes „Betriebsoptimierung der Wirtschaftsbetriebe“ wurde die Geschäftsführerbestellung thematisiert und im Jour fixe mit den Stadträten am 11.10.2017 wurde einvernehmlich festgelegt, dass der Wirtschaftshofleiter BM Christoph Bittermann die Geschäftsführung für die vorgenannten Bereiche übernehmen soll.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Herr **BM Christoph BITTERMANN**, geboren am 03.03.1986, wohnhaft in 3842 Thaya, Lindengasse 1, wird zum **Geschäftsführer der Betriebe Freibad, Umlaufschlepplift, Campingplatz und Straßenreinigung** ohne Gewährung einer finanziellen Entschädigung bestellt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Errichtung einer Trafostation Grundstück Nr. 1082/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Der künftige Strombedarf des Projektes des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen a. d. Thaya und Dr. Reinhold Frasl (Thayapark Immobilien GmbH) im Bereich des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya soll von neu zu errichtenden Trafostationen auf dem Grundstück Dr. Reinhold Frasl gedeckt werden. Diese werden Stationen werden in Form von Ringschlüssen in das Hochspannungsnetz eingebunden.

Gleichzeitig soll das bestehende große Trafogebäude beim Silo in der Raiffeisenstraße abgetragen und lagemäßig geringfügig versetzt durch eine neue Trafostation ersetzt werden. Dadurch ergeben sich bessere Sichtverhältnisse im Bereich der Einbindung der neuen abgehenden Gemeindestraße vom Kreisverkehr Raiffeisenstraße. Für die Neuerrichtung der Trafostation soll ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden, der von der Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ), 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, erstellt wurde. Die Dienstbarkeit umfasst die Duldung, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Trafostation und der zugehörigen elektrischen Leitungsanlagen.

Das betroffene Grundstück Nr. 1082/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, steht nunmehr im Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Für die Einräumung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 10,00 excl. USt. vorgesehen. Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung des Dienstbarkeitsvertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsvertrag genehmigt:

„V2018/0029

Anlage: Trafostation Waidhofen Silo

### **Dienstbarkeitsvertrag**

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz Netz NÖ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut); Anteil 1/1  
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	1082/4	1383	21194	Waidhofen an der Thaya	20-kV-Kabel samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite für die Anlagen bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m ) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlage mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

**2.** Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebs von Versorgungsleitungen und –anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe exklusive Umsatzsteuer EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn) zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

**3.** Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweren, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsmäßigen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird, Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

**4.** Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

**5.** Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	1082/4	1383	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

**6.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

**7.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

**8.** Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn)."

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### b) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung eines Regenwasserkanals Grundstücke Nr. 1933 und 1942, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 a) der Tagesordnung, hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Herstellung einer Fahrrad- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB 36 (Bittnerkreuzung) gefasst und den NÖ Straßendienst mit der Herstellung, Grundeinlöse und Servitutseinräumung für einen Regenwasserkanal ersucht.

Die diesbezüglichen Übereinkommen mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern über die Grundeinlöse und Servitutseinräumung für einen Regenwasserkanal wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 b) der Tagesordnung, genehmigt.

Die Abteilung Landesstraßenbau u. –verwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, hat nach Vermessung der Grundstücke und Endabrechnung einen Dienstbarkeitsvertrag u. a. mit den Liegenschaftseigentümern **Gottfried und Johanna Essbüchl**, 3830 Jasnitz 6, vorbereitet. Das Entgelt für die Servitutseinräumung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 b) der Tagesordnung, genehmigt und bezahlt.

Alle weiteren Schritte bis zur Verbücherung sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorzunehmen.

Es ist vorgesehen, den Dienstbarkeitsvertrag über das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für die Beglaubigung, Vergebührung, Verbücherung und Eintragung ins Grundbuch betragen geschätzt ca. EUR 450,00.

#### Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6120-6110 (Gemeindestraßen, Laufende Instandhaltung) EUR 82.300,00

gebucht bis: 11.01.2018 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsvertrag genehmigt:

## „DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Essbüchl Gottfried, geb. 15.11.1961 und Essbüchl Johanna, geb. 27.6.1962  
beide wohnhaft in**

**Jasnitz 6, 3830 Waidhofen an der Thaya**

(im Folgenden kurz „**Grundeigentümer**“ genannt)

und der

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, öffentliches Gut  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya**

(im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**“ genannt)

### I.

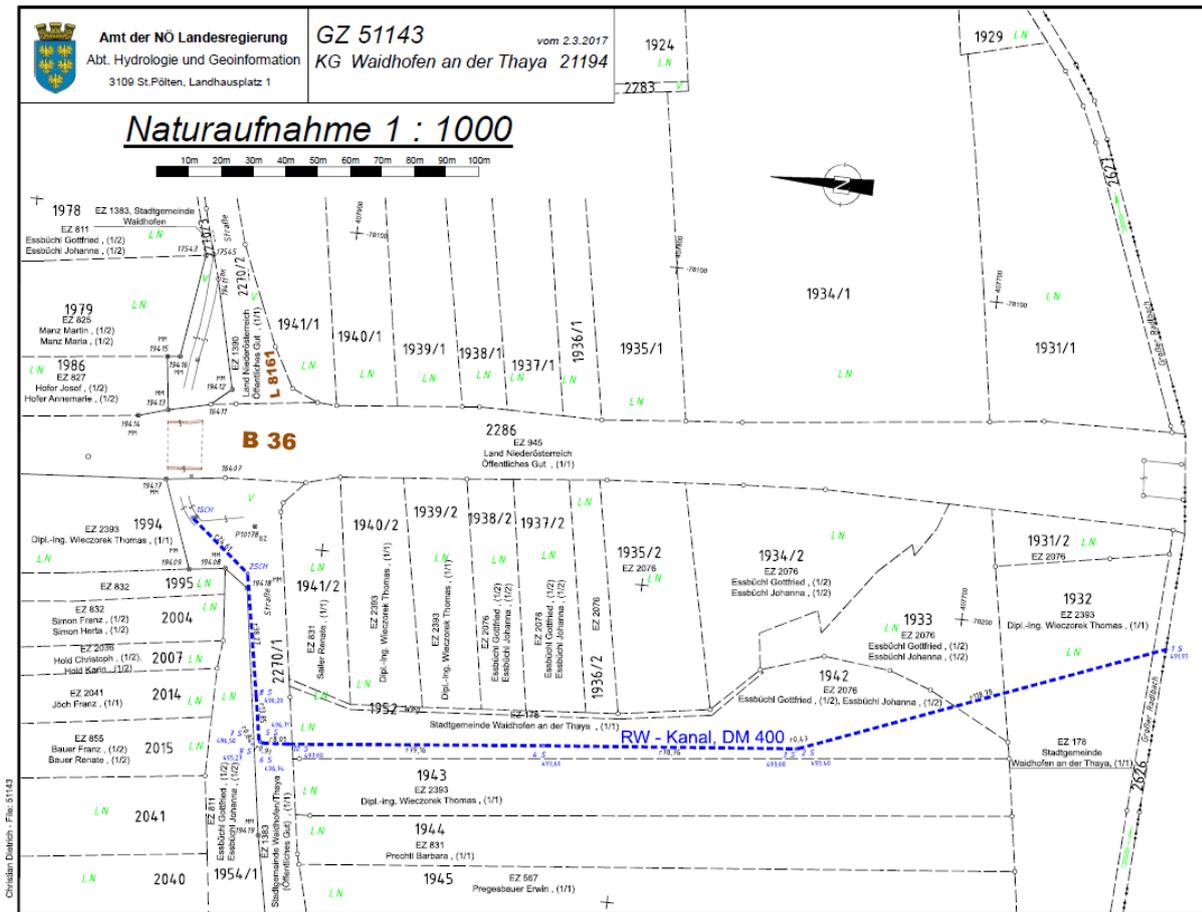
- a) Essbüchl Gottfried und Johanna sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 2076 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya, unter anderem mit den Grundstücken Nr. 1942 Landw(10) und 1933, Land(10),
- b) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öffentl. Gut) ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1383, Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya, unter anderem mit dem Grundstück Nr. 2270/1, Sonstige (10).

### II.

Beim Bau der Landesstraße B 36 Zwettler Straße im Baulos „Unterführung Bittnerkeuzung“ war es notwendig, zur Ableitung der Straßenwässer einen unterirdischen Rohrkanal DM 400 mit drei Unterflurschächten unter anderem auf den im Punkt I. a) beschriebenen Grundstücken bis zum Großen Radlbach zu errichten.

### III.

- 1) Die Grundeigentümer räumen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des unterirdischen Rohrkanals nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:
  - a) das Recht, auf dem im folgenden Planausschnitt blau gekennzeichneten Grundstücksstreifen der in der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya gelegenen Grundstücke Nr. 1942 und 1933 einen unterirdischen Rohrkanal zu verlegen,



b) das Recht, diesen unterirdischen Rohrkanal auf den unter I. a) genannten Grundstücken zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb des Rohrkanals hindern oder gefährden kann, zu beseitigen und hierzu die Grundstücke jederzeit durch die bestellten Personen zu betreten, über dieses Grundstück Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren, zu erhalten und zwecks Vornahme von Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit zu betreten.

2) Des weiteren verpflichtet sich der Grundeigentümer in Ausübung dieser Dienstbarkeit gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den Rechtsnachfolgern im Eigentum des unter Punkt 1a) genannten unterirdischen Rohrkanals:

a) den Bestand und Betrieb des unterirdischen Rohrkanals samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1) genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung desselben zur Folge haben könnte,

b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche der unterirdische Rohrkanal Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann,

- c) auf den in Punkt I. a) genannten Grundstücken auf einem Grundstreifen von 3 Meter ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen, Bauwerke jeder Art auszuführen bzw. tiefwurzelnde Gewächse zu pflanzen.

Als Entgelt für die Einräumung dieser Dienstbarkeit und für die dadurch hervorgerufenen Wirtschafterschwernisse hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Grundeigentümer ein für alle Mal einen Pauschalbetrag von € 887,50 (in Worten: Euro achthundertsiebenundachtzig Cent fünfzig) bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages bezahlt.

#### IV.

Die Kosten der Errichtung dieses unterirdischen Rohrkanals hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie allfällige Gebühren und Steuern gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hingegen hat der vertretene Teil selbst aufzukommen.

#### V.

Die Vertragsparteien haben sich über den Wert der Grunddienstbarkeit und die entrichtete Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

#### VI.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, dem jeweiligen Eigentümer der dienenden Liegenschaft alle Flurschäden, die durch die Ausübung der unter Punkt III. eingeräumten Rechte hervorgerufen werden, jeweils angemessen zu ersetzen. Der Rohrkanal ist von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erhalten und zu warten.

#### VII.

Essbüchl Gottfried, geb. 15.11.1961 und Essbüchl Johanna, geb. 27.6.1962 erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, aufgrund dieses Vertrages im Lastenblatt der EZ 2076 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya.

die Dienstbarkeit der Duldung des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung eines unterirdischen Rohrkanals über die im Punkt I. a) angeführten dienenden Grundstücke gemäß Punkt III. des Vertrages zugunsten des im Punkt I. b) angeführten herrschenden Grundstückes einverleibt werden könne.

#### VIII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gebührt, während der Grundeigentümer eine Vertragsabschrift erhält.“

### **und**

die Kosten für die Beglaubigung, Vergebührung, Verbücherung und Eintragung ins Grundbuch in der geschätzten Höhe von ca. EUR 450,00 übernommen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### c) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung eines Regenwasserkanals Grundstück Nr. 1932, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 a) der Tagesordnung, hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Herstellung einer Fahrrad- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB 36 (Bittnerkreuzung) gefasst und den NÖ Straßendienst mit der Herstellung, Grundeinlöse und Servitutseinräumung für einen Regenwasserkanal ersucht.

Die diesbezüglichen Übereinkommen mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern über die Grundeinlöse und Servitutseinräumung für einen Regenwasserkanal wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 b) der Tagesordnung, genehmigt.

Die Abteilung Landesstraßenbau u. –verwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, hat nach Vermessung der Grundstücke und Endabrechnung einen Dienstbarkeitsvertrag u. a. mit dem Liegenschaftseigentümer **DI Thomas Wieczorek**, 3830 Jasnitz 1, vorbereitet. Das Entgelt für die Servitutseinräumung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 b) der Tagesordnung, genehmigt und bezahlt.

Alle weiteren Schritte bis zur Verbücherung sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorzunehmen.

Es ist vorgesehen, den Dienstbarkeitsvertrag über das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für die Beglaubigung, Vergebührung, Verbücherung und Eintragung ins Grundbuch betragen geschätzt ca. EUR 450,00.

#### Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6120-6110 (Gemeindestraßen, Laufende Instandhaltung) EUR 82.300,00

gebucht bis: 11.01.2018 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 450,00

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsvertrag genehmigt:

## „**DIENSTBARKEITSVERTRAG**“

abgeschlossen zwischen

**Wieczorek Thomas Dipl. Ing. geb., 7.4.1977**

**wohnhaft in Jasnitz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya**

(im Folgenden kurz „**der Grundeigentümer**“ genannt)

und der

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, öffentliches Gut  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya**

(im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**“ genannt)

### I.

- a) Dipl. Ing. Thomas Wieczorek ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2393 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya, unter anderem mit dem Grundstück 1932 Landw(10),
- b) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öffentl. Gut) ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1383, Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya, unter anderem mit dem Grundstück Nr. 2270/1, Sonstige (10).

### II.

Beim Bau der Landesstraße B 36 Zwettler Straße im Baulos „Unterführung Bittnerkeuzung“ war es notwendig, zur Ableitung der Straßenwässer einen unterirdischen Rohrkanal DM 400 mit einem Unterflurschacht unter anderem auf dem im Punkt I. a) beschriebenen Grundstück bis zum Großen Radlbach zu errichten.

### III.

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des unterirdischen Rohrkanals nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:
  - a) das Recht, auf dem im folgenden Planausschnitt blau gekennzeichneten Grundstückstreifen des in der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya gelegenen Grundstückes Nr. 1932 einen unterirdischen Rohrkanal zu verlegen,



- c) auf dem in Punkt I. a) genannten Grundstück auf einem Grundstreifen von 3 Meter ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen, Bauwerke jeder Art auszuführen bzw. tiefwurzelnde Gewächse zu pflanzen.

Als Entgelt für die Einräumung dieser Dienstbarkeit und für die dadurch hervorgerufenen Wirtschafterschwernisse hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Grundeigentümer ein für alle Mal einen Pauschalbetrag von € 287,50 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundachtzig Cent fünfzig) bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages bezahlt.

#### IV.

Die Kosten der Errichtung dieses unterirdischen Rohrkanals hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie allfällige Gebühren und Steuern gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hingegen hat der vertretene Teil selbst aufzukommen.

#### V.

Die Vertragsparteien haben sich über den Wert der Grunddienstbarkeit und die entrichtete Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

#### VI.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, dem jeweiligen Eigentümer der dienenden Liegenschaft alle Flurschäden, die durch die Ausübung der unter Punkt III. eingeräumten Rechte hervorgerufen werden, jeweils angemessen zu ersetzen. Der Rohrkanal ist von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erhalten und zu warten.

#### VII.

Dipl. Ing. Thomas Wieczorek, geb. 7.4.1977 erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass ohne sein ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf seine Kosten, aufgrund dieses Vertrages im Lastenblatt der EZ 2393 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya, die Dienstbarkeit der Duldung des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung eines unterirdischen Rohrkanals über das im Punkt I. a) angeführte dienende Grundstück gemäß Punkt III. des Vertrages zugunsten des im Punkt I. b) angeführten herrschenden Grundstückes einverleibt werden könne.

#### VIII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gebührt, während der Grundeigentümer eine Vertragsabschrift erhält.“

### **und**

die Kosten für die Beglaubigung, Vergebührung, Verbücherung und Eintragung ins Grundbuch in der geschätzten Höhe von ca. EUR 450,00 übernommen.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### d) Öffentliches Gut, Zuschreibung einer Trennfläche zu Grundstück Nr. 1495/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Auf Grund einer Baubesprechung betreffend das Autohaus Wais in Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 62, Grundstück Nr. 1300/21, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, stellte die Landesstraßenverwaltung fest, dass der vorgelagerte Gehsteig samt Parkstreifen grundbuchsmäßig im Eigentum des Landes NÖ, Öffentliches Gut, steht.

Das Land NÖ beabsichtigt die Vornahme einer Grundstücksbereinigung und möchte den Gehsteig und den Parkstreifen unmittelbar vor der Liegenschaft in Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 62, Autohaus Wais GmbH, aus dem Öffentlichen Gut, Land NÖ in das Öffentliche Gut, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kostenlos übertragen.

Hierüber wurde von der Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung eine diesbezügliche Vermessungsurkunde mit 19.10.2017, GZ 51978, erstellt. Diese Urkunde soll nach den Bestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchert werden.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, GZ 51978, vom 19.10.2017, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt:

Lastenfremde Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m <sup>2</sup>
762	1495/1	„1“	1495/3	203

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### e) Öffentliches Gut, Grundabtretung von Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 652, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Die Landesstraßenverwaltung hat vor Jahren die Kreuzung der Landesstraßen LB36 mit der L59 (Heidenreichsteinerstraße) bzw. mit der Gemeindestraße Heidenreichsteinerstraße zu einer ampelgeregelten Kreuzung umgebaut.

Nach dem Umbau der Kreuzung wurde eine Grundstücksvermessung vorgenommen. Bei der Vermessung wurde festgestellt, dass unter anderem auch Trennflächen der angrenzenden gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 646 und 652, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Gesamtausmaß von 9 m<sup>2</sup> beansprucht wurden.

Die Abteilung Landesstraßenbau u. –verwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, hat die beanspruchten Flächen durch das Gebietsbauamt IV Krems an der Donau, 3500 Krems an der Donau, bewerten lassen, wobei für die geringen Flächen ein Preis von EUR 2,50 pro Quadratmeter angegeben wurde.

Auf Grund der Schätzung ergibt sich folgende Bewertung:

EZ	Grundstück Nr.	KG-Nr.	beanspruchte Fläche	Preis EUR / m <sup>2</sup>	Entschädigung EUR
1393	646	21194	5	2,50	12,50
263	652	21194	4	2,50	10,00
Zuschlag 6,5 % Wiederbeschaffungskosten					1,46
<b>Gesamtentschädigung</b>					<b>23,96</b>

Nachdem der Gehsteig in der Heidenreichsteinerstraße von der Straßenmeisterei bis zur Kreuzung verlängert wurde, wurden auch diese Flächen vermessen, wofür die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Baulast zu tragen hat.

Diese Flächen (Trennstücke und ein neugeformtes Grundstück) werden entschädigungslos aus dem Öffentlichen Gut des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) ausgeschieden und in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übertragen.

Darüber hat die Abteilung Landesstraßenbau u. –verwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung eine Kundmachung vorbereitet. Die Übertragung der Grundstücksteile und des Grundstückes ist in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, vom 12.06.2017, GZ 51142, dargestellt.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden gemäß der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, vom 12.06.2017, GZ 51142, der Verkauf der Trennfläche „1“ des Grundstückes Nr. 652 und der Trennfläche „3“ des Grundstückes Nr. 646, beide KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Gesamtausmaß von 9 m<sup>2</sup> zur angebotenen Gesamtschädigung in der Höhe von EUR 23,96

**und**

der Inhalt der nachfolgenden Kundmachung

**“KUNDMACHUNG**

=====

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **Waidhofen an der Thaya** hat in seiner Sitzung vom 01.03.2018 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51142** in der KG Waidhofen an der Thaya dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 5, 6, 8, 10

1.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 1440/7

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

genehmigt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### f) Ankauf einer Trennfläche des neugeformten Grundstückes 411, KG 21101 Altwaidhofen, Hochwasserschutzanlage Altwaidhofen

#### SACHVERHALT:

Im Zuge der Ausführungsplanung für das Rückhaltebecken am Kaltenbach in der KG Altwaidhofen wurde in Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesstraßenverwaltung eine Projektvariante ausgearbeitet, welche die Größe des Auslaufbauwerks und somit dessen Errichtungskosten deutlich reduzieren könnte. Gleichzeitig wäre jedoch die Dammschüttung entlang der NUA Deponie zu erhöhen, wofür zusätzliche Grundstücksfläche benötigt wird. Insgesamt ist diese Ausführungsvariante vorteilhaft gegenüber der Ursprünglichen.

Die zusätzliche Grundstücksfläche wird vom angrenzenden neugeformten Grundstück des Herrn Ing. Gerhard Ergott, 2000 Stockerau, Dr. Konrad Lorenz-Straße 45b, Grundstück Nr. 411, KG 21101 Altwaidhofen, beansprucht, wobei die Beanspruchung gerundet ca. 645 m<sup>2</sup> beträgt.

Über die Beanspruchung und Ablöse der benötigten Grundfläche wurde mit Herrn Ing. Gerhard Ergott ein Übereinkommen mit 18.01.2018 geschlossen, das der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Die Ablöse beträgt für 645 m<sup>2</sup> á EUR 2,00/m<sup>2</sup> EUR 1.290,00.

Nach Abschluss der Arbeiten für die Hochwasserschutzanlage bedarf es der Vermessung des angekauften Grundstücksteiles und der grundbücherlichen Durchführung. Diese Kosten werden auf EUR 2.500,00 geschätzt.

Die hierbei insgesamt anfallenden Kosten entsprechen allesamt den Förderrichtlinien für den Hochwasserschutz und wurden mit der Förderstelle des Amtes der NÖ Landesregierung abgestimmt.

#### ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die Förderstelle erkennt bei der Förderabrechnung den Kaufpreis nicht zur Gänze an. Es werden die Quadratmeterpreise des Ankaufes aus dem Jahr 2013 zugrunde gelegt.

#### Haushaltsdaten:

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/6391-0040 (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Baukosten) EUR 1.135.000,00

gebucht bis: 17.01.2018 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz Altwaidhofen EUR 1.135.000,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehendes Übereinkommen genehmigt:

## „**ÜBEREINKOMMEN**“

abgeschlossen zwischen **Herrn Ing. Gerhard Ergott**, SVNr.: 1488 280871, wohnhaft in **2000 Stockerau, Dr. Konrad Lorenz-Straße 45b**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, im Folgenden kurz „Stadt“ andererseits.

### I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am Kaltenbach, KG 21101 Altwaidhofen, östlich der Landesstraße LB 5, Waidhofener Straße.

Der Verkäufer ist auf Grund des Flurbereinigungsverfahrens Altwaidhofen-Hollenbach außerbüchlicher Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

## II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m <sup>2</sup>	Beanspruchung in m <sup>2</sup>	Preis €/m <sup>2</sup>	Entschädigung €
					dauernd lt. Projekt		
21101 Altwaidhofen		411	LN	18.959	645	2,00	1.290,00

Grundablöse	€	1.290,00
-----	€	-----
-----	€	-----
-----	€	-----
-----	€	-----
-----	€	-----
-----	€	<u>1.290,00</u>

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichnete Grundfläche in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfremd in das Eigentum der Stadt; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

## III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Stadt zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 30 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen.

## IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücksteile satz- und lastenfremd, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Stadt zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Stadt, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, sofern die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

## V. Benützung

Die Stadt ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Hochwasserschutzarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadt als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen Gültigkeit.

Der Verkäufer gibt darüber hinaus seine Zustimmung zur Errichtung der Hochwasserschutzanlage Altwaidhofen auf den benötigten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen.

## **VI. Zahlungsmodalitäten**

Auf den Ablösebetrag wird 2 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 50 % geleistet.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 2 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadt.

## **VII. Grundbuchsangelegenheiten**

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Stadt für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Stadt und auf deren Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen der Stadt spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsge- such zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiemit ausdrücklich, alle für die Verbü- cherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entspre- chend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf des im Vertragspunkt II. genannten Grundstücksteiles ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. von der Besteuerung aus- genommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermei- dung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Der Verkäufer bevollmächtigt hiermit die Stadt bzw. die von der Stadt beauftragten Parteien- vertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuer- gesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

## **VIII. Verpflichtungen des Verkäufers**

Sollte der Verkäufer das von der Ablöse betroffene Grundstück oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadt verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und

jede Eigentumsveränderung ist der Stadt sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Stadt diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihm auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

### **IX. Kostentragung**

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadt. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

### **X. Vorübergehende Beanspruchung**

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Stadt an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. 411 , Name: Andreas Witzmann , Adresse: 3830 Altwaidhofen 16 a

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

### **XI. Zahlungsweg**

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die Bank: Unicredit,

BIC BKAUATWW, IBAN AT85 1100 0147 6140 3600, lautend auf Gerhard Ergott.

### **XII. Schlussbestimmungen**

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von den zuständigen Gremien genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

### **XIII. Sonstige Vereinbarungen**

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge von der Stadt erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde

liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Stadt, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.“

**und**

es werden die Kosten für die Vermessung des angekauften Grundstücksteiles und der grundbücherlichen Durchführung in der geschätzten Höhe von EUR 2.500,00 genehmigt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

### Bestellung von Glasfaseranschlüssen auf Liegenschaften der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Derzeit befindet sich das Glasfaser-Infrastrukturprojekt in der Modellregion Zukunftsraum Thayaland in der Umsetzung.

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs am Dienstag, den 23.01.2018 wurde durch den zuständigen Ansprechpartner und Breitbandkoordinator Mag. (FH) Rainer Miksche mitgeteilt, dass derzeit noch die Möglichkeit besteht einen Glasfaseranschluss zu bestellen. Dabei wurde auch für 4 Standorte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, nämlich

- Wasseraufbereitungsanlage für Brunnen VIII im Betriebsgebiet Ost, auf Gst. Nr. 1340/12,
- Wasseraufbereitungsanlage Thayalände 7, Gst. Nr. 472/2, KG Waidhofen an der Thaya,
- Lagerplatz Bauhof im Betriebsgebiet West, Gst. Nr. 1006/3, KG Waidhofen an der Thaya und
- Skihütte Ulrichschlag, Gst. Nr. 275 bzw. 277, KG Ulrichschlag

herausgearbeitet, dass diese bei Vorliegen eines Anschlussvertrages ausgebaut werden, obwohl sie nicht eindeutig vom Ausbaugebiet umfasst sind. Prinzipiell ist die Anschlussmöglichkeit an eine leistungsstarke Internetverbindung generell als Wertsteigerung für eine Liegenschaft zu sehen. Für die vorgenannten Standorte wäre eine Anbindung auch aus folgenden Gründen sinnvoll.

- Standorte zur Wasseraufbereitung: Nutzung des Glasfaseranschlusses für laufende Überwachung bzw. für externe Steuerungen
- Lagerplatz Bauhof: Sicherstellung für zukünftige betriebsinterne Zwecke, wie Steuerung des vorhandenen Pumpwerks, Überwachung des Lagerplatzes, etc.
- Skihütte Ulrichschlag: Attraktivieren des Veranstaltungs- und Betriebsorts

Derzeit besteht kein Bedarf an diesen Standorten auch schon einen Vertrag mit einem Dienstleister abzuschließen. Diesbezüglich kann jene Vertragsvariante herangezogen werden, bei der der Anschluss lediglich hergestellt und später jederzeit aktiviert werden kann. Dafür gibt es seitens der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH, Niederösterreichring 2, 3100 St. Pölten (nÖGIG) einen Standard-Vertrag, betitelt als „Bestellung Glasfaseranschluss.“

Die einmalige Anschlussgebühr für jeden dieser Standorte beträgt voraussichtlich EUR 600,00.

**Haushaltsdaten:**

Da die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehendem Konto:

2018: Haushaltsstelle 9/0000-9390/15 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

gebucht bis: 31.01.2018 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2018 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.02.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Liegenschaften

- Wasseraufbereitungsanlage für Brunnen VIII im Betriebsgebiet Ost, auf Gst. Nr. 1340/12,
- Wasseraufbereitungsanlage Thayalände 7, Gst. Nr. 472/2, KG Waidhofen an der Thaya,
- Lagerplatz Bauhof im Betriebsgebiet West, Gst. Nr. 1006/3, KG Waidhofen an der Thaya und
- Skihütte Ulrichschlag, Gst. Nr. 275 bzw. 277, KG Ulrichschlag

wird mit der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH, Niederösterreichring 2, 3100 St. Pölten (nöGIG) jeweils der Vertrag „Bestellung Glasfaseranschluss“ zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses geschlossen. Die einmalige Anschlussgebühr für jeden dieser Standorte beträgt voraussichtlich EUR 600,00. In Summe ergeben sich daher voraussichtliche Anschlusskosten von **EUR 2.400,00**

**und**

da es sich hier um außerplanmäßige Ausgaben handelt und die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahmen aus der Haushaltsrücklage 9/0000-9390/15.

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2018 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Albert Reiter Musikschule – Änderung Musikschulstatut

#### SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 29.04.2015, Tagesordnungspunkt 10, wurde das Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule erlassen.

Laut Frau Dir. Dipl-Päd. Riccarda Schrey ist eine komplette Überarbeitung des Musikschulstatutes in Form und Formulierung, laut Vorlage des Musikschulmanagement NÖ, erforderlich. Unter folgenden Paragraphen gibt es wesentliche Änderungen:

- § 1 Die Bildungsziele und Aufgaben der Musikschulen sind neu formuliert
- § 2 Die Bezeichnungen Musikschulgemeinden und Unterrichtsstandorte sind genauer definiert
- § 4,5,6, und 9  
Die Ausbildung und der Ausbildungsverlauf, das Fächerangebot und die Prüfungen werden an die Bedingungen im KOMU-Lehrplan und die bestehenden Standards angepasst.  
Das Fächerangebot entspricht der Fächerliste im neuen Musikschulverwaltungsprogramm und muss von den Musikschulen nicht mehr im Detail im Statut angeführt werden.
- § 7 Die Unterrichtsformen sind nach einer Bestandsaufnahme an die angewendeten Formen der Musikschulen angepasst und ebenfalls mit dem Musikschulverwaltungsprogramm abgestimmt.
- § 8 Unterrichtszeit, schulfreie Tage und Pausen wurden an die bestehenden Standards angepasst. Die Schulerhalter können nach eigenem Ermessen an Landesweit verordneten schulfreien Tagen vom Unterricht absehen. Die Mindestzahl der garantierten Unterrichtseinheiten wurde mit 33 Stunden im Musterstatut festgelegt.
- § 10-14  
Zugang, Aufnahme und Abmeldung, die Aufgaben der SchülerInnen, der Leitung und der Lehrenden und die Zusammenarbeit und Kontaktpflege sind weitestgehend gleichgeblieben. Die Bedingungen für die Abmeldung mit Ende des Schuljahres wurden im §10 Abs. 6 exakter formuliert.

Schulordnung:

Die Vorlage für die Schulordnung wurde um einige Punkte erweitert, die wesentlich für die Schulorganisation sind.

Anhang I:

Hier sind die Lehrplaninhalte beschrieben, die nicht im KOMU-Lehrplan definiert sind.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 31.01.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000; LGBl. 5200 i.d.g.F. folgendes Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, mit Wirkung ab dem Schuljahr 2018/2019, erlassen:

## **Statut niederösterreichischer Musikschulen**

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

### **§ 1**

#### **Bildungsziele, Aufgaben und kultureller Beitrag**

- (1) Die Musikschule als Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische Bildung zu gewährleisten. Sie hat die Aufgabe, Freude an der Musik und an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken und vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht zu fördern. Sie soll Kunst- und Kulturverständnis vermitteln, einen wichtigen Beitrag zu Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben leisten und Tradition und Innovation fördern. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan anzubieten.
- (2) Die Musikschule verfolgt insbesondere folgende Ziele (im Sinne des § 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl Nr. 5200): die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf weiterführende

Ausbildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu vielfältigen kulturellen Zentren in Gemeinde und Region.

## § 2

### Name und Sitz der Musikschule

(1) Die Musikschule führt den Namen:

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

---

(2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:

3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

---

(3) Schulerhalter ist die **Gemeinde**/~~der Gemeindeverband/ der Verein/ Sonstige~~

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

---

(4) Art der Musikschule: ~~Standardmusikschule~~/**Regionalmusikschule**

(5) a) Folgende **Musikschulgemeinden** gehören der oben genannten Musikschule an:

3830 Waidhofen an der Thaya

---

b) In folgenden **Unterrichtsstandorten** wird Unterricht der Musikschule angeboten

#### Unterrichtsstandort

#### Art des Unterrichtsstandortes

Kulturschlössl  
Gymnasiumstraße 3  
3830 Waidhofen an der Thaya

---

Hauptstandort

---

Kindergarten I  
Kindergartenstraße 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

---

dislozierte Klasse  
(Elementare Musikpädagogik)

---

Kindergarten II  
Heubachstraße 9  
3830 Waidhofen an der Thaya

---

dislozierte Klasse  
(Elementare Musikpädagogik)

---

Neue Mittelschule Waidhofen an der Thaya

---

dislozierte Klasse

---

Bahnhofstraße 19  
3830 Waidhofen an der Thaya

(Kooperationsunterricht)

---

Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya  
Pfarrhofplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

---



---

dislozierte Klasse  
(Unterricht „Kirchenorgel“)

---

### § 3

#### Organisation der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch die ~~Bürgermeisterin~~/**den Bürgermeister** | ~~die Verbandsobfrau/den Verbandsobmann~~ | ~~die Vereinsobfrau/den Vereinsobmann~~.
- (2) Die Aufnahme von Lehrkräften erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, die wiederum Personen aus dem Lehrerkollegium und/oder der Personalvertretung einbeziehen kann. Wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (4) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.  
Für eine gemeinde- und musikschulübergreifende Förderung werden die diesbezüglichen Empfehlungen des NÖ Musikschulbeirats berücksichtigt.  
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (5) Der Schulerhalter weist dem NÖ Landesschulrat nach, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musikschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen.  
Ferner stellt der Schulerhalter sicher, dass die Musikschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.

### § 4

#### Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an einer niederösterreichischen Musikschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann nach den in der Prüfungsordnung (siehe § 9) festgelegten Voraussetzungen eine Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen.

(2) Die Ausbildungsstufen sind:

**Elementarstufe**

- Elementare Musikpädagogik und/oder
- Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach

**Unterstufe**

**Mittelstufe**

**Oberstufe**

Der Übertritt in die nächsthöhere Stufe ist nach erfolgreicher Ablegung einer Übertrittsprüfung möglich. Die Oberstufe schließt mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung ab. Danach kann ein weiterführender Unterricht angeschlossen werden.

(3) Alle SchülerInnen besuchen den Unterricht in einem oder mehreren Hauptfächern und in allen dazu vorgesehenen Ergänzungsfächern zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte, Workshops und Schulprojekte ergänzt.

(4) Die Ausbildungsstufen im einzelnen:

Bei einer Verlängerung der Lernzeit auf Vorschlag der Lehrkraft ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen.

Elementarstufe	<p>Elementare Musikpädagogik, Dauer 1-4 Jahre          Unterrichtsform: Kurs- und Klassenunterricht          und/oder          Künstlerisches Hauptfach, Dauer in der Regel 2 Jahre          Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz)          Musikpraktische Ergänzungsfächer: frei wählbar          Elementare Musikkunde: optional          Der Übertritt in die Unterstufe sollte nicht vor dem 8. Lebensjahr erfolgen.</p>
Unterstufe	Künstlerisches Hauptfach
Mittelstufe	Dauer in der Regel 3-4 Jahre
Oberstufe	<p>Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz)          Musikpraktische Ergänzungsfächer: Besuch eines Faches oder eines ergänzenden Fächerbündels verpflichtend          Musikkunde 1 bzw. Musikkunde 2 bzw. Musikkunde 3: verpflichtend (für Tanz freiwillig)          Der Übertritt in die Mittelstufe sollte nicht vor dem 10. Lebensjahr erfolgen</p>

## § 5 Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet **Hauptfächer** der folgenden Fachgruppen an:

*Fachgruppen für Hauptfächer sind vorrangig:*

- Elementare Musikpädagogik
- Blechblasinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Gesang
- Tanz
- Tasteninstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Schlaginstrumente
- Kooperationen
- Darstellende Kunst

(1) Die Musikschule bietet musikpraktische und musiktheoretische **Ergänzungsfächer** der folgenden Fachgruppen an:

*Fachgruppen für Ergänzungsfächer sind vorrangig:*

- Ensemble
- Orchester
- Chor
- Theorie
- Praxis

## § 6 Lehrplan

Der Unterricht an der Musikschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze.

Für die Lehrpläne jener Unterrichtsgegenstände, die nicht im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU enthalten sind, finden sich im Anhang Hinweise. (siehe Anhang I. Zusätzliche Lehrpläne).

## § 7 Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- a) Einzelunterricht (E) zu 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten

- b) Kleingruppenunterricht mit 2 bis 3 SchülerInnen (G) zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Minuten
  - c) Kursunterricht ab 4 bis maximal 8 SchülerInnen (K): zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
  - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 SchülerInnen (L): zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
  - e) Partnerunterricht und Flexibler Unterricht in den Formen -----
  - f) Unterrichtsformen in 14-tägigen Abständen oder geblockt, insbesondere für zum Beispiel erwachsene SchülerInnen oder InternatsschülerInnen.
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Hauptfaches, der besonderen Förderungswürdigkeit der Schülerin/des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Die Schulleitung sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

## § 8

### Unterrichtszeit

- (1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl Nr. 5015 in der geltenden Fassung (Abschnitt II), über das Schuljahr (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 1), die Ferienregelung (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 1 und 2) und die schulfreien Tage (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 4) finden sinngemäß Anwendung.

Der Schulerhalter kann zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen vom Unterricht absehen.

Die Tage, an welchen vom Unterricht an der Musikschule abgesehen wird, werden vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

- (2) Je Schuljahr und Hauptfach werden für die Schülerin/den Schüler von der Musikschule mindestens 30 Unterrichtseinheiten geleistet. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die LehrerInnen sind verpflichtet, die SchülerInnen rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden.

- (4) Pausenzeiten an Unterrichtstagen werden der Arbeitszeit angemessen vom Schulerhalter festgelegt. Zur Orientierung dient der Inhalt der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nämlich insofern, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause gewährt wird.

## § 9

### Leistungsbeurteilung / Prüfungsordnung / Zeugnisse und Schulnachrichten

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.  
Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler werden im Hauptfach und in den in diesem Schuljahr absolvierten musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächern von den Lehrkräften der betreffenden Fächer beurteilt. Zu diesem Zweck werden ~~Jahreszeugnisse/~~ **Schulnachrichten** ausgestellt.
- (2) ~~Jahreszeugnisse/~~ **Schulnachrichten** enthalten mindestens folgende Angaben:  
Bezeichnung der Musikschule, Schuljahr, Name und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers, besuchte Haupt- und Ergänzungsfächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Hauptfächer und des musiktheoretischen Ergänzungsfaches (falls erfolgt), Absolvierung der musikpraktischen Ergänzungsfächer, Ablegung und Prädikat der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift der Hauptfachlehrerin/des Hauptfachlehrers, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters, Schulsiegel.
- (3) a) Bei der Erstellung der ~~Jahreszeugnisse/~~ **Schulnachrichten** und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Schülerin/des Schülers angewendet:
- Sehr gut
  - Gut
  - Befriedigend
  - Genügend
  - Nicht genügend
  - Erfolgreich teilgenommen

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf ~~dem Zeugnis/der Schulnachricht~~ ist gegebenenfalls zu streichen.

Mit „Nicht genügend“ beurteilte SchülerInnen können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist von

der Schulleitung sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer/der betreffenden Hauptfachlehrerin abzunehmen. Mit „Nicht genügend“ beurteilte SchülerInnen, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können von der Schulleitung von der Musikschule verwiesen werden.

b) Über die Ablegung einer Übertrittsprüfung oder Abschlussprüfung ist nach folgenden Kriterien ein Prädikat zu vergeben und ein Prüfungszeugnis/eine Prüfungsurkunde auszustellen. Die Absolvierung der Elementarprüfung kann ohne Beurteilung bestätigt werden.

HAUPTFACHPRÜFUNG (Tanz: Präsentationsteil)	MUSIKKUNDETEST (Tanz: Technikteil)	GESAMTBEURTEILUNG (PRÄDIKAT)
Sehr gut	sehr gut oder gut	mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden
Sehr gut	befriedigend oder genügend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	sehr gut bis befriedigend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Befriedigend	sehr gut bis genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Genügend	sehr gut bis genügend	mit Erfolg bestanden
Nicht genügend	sehr gut bis genügend	nicht bestanden

- (4) Voraussetzung zum Antritt einer Übertritts- oder Abschlussprüfung ist die Ablegung einer Prüfung im musiktheoretischen Ergänzungsfach (Musikkundetest) mit positiver Beurteilung.

Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Ein neuerliches Antreten zu einer Prüfung darf frühestens nach drei Monaten erfolgen.

Ein nicht bestandener Musikkundetest kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Ebenso ist eine zweimalige Wiederholung des Musikkundetests zur Verbesserung der Musikkundenote möglich.

- (5) Elementar-, Übertritts- und Abschlussprüfungen sowie Einstufungs- und Dispensprüfungen werden vor einer Kommission abgelegt (siehe Abs 6 lit. b).
- (6) a) Im Rahmen der Elementar- oder Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. (Siehe §4

Ausbildung). Mit der Abschlussprüfung schließt die Schülerin/der Schüler die Ausbildung an der Musikschule ab, ein weiterführender Unterricht kann angeschlossen werden.

- b) Die Elementarprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung und von der Hauptfachlehrkraft abzunehmen. Die Übertrittsprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung, der betreffenden Hauptfachlehrkraft und einer/einem fachkundigen BeisitzerIn abzunehmen. Die Abschlussprüfung ist wie bei einer Übertrittsprüfung abzunehmen und zusätzlich eine externe (schulfremde) fachkundige Beisitzerin /ein externer (schulfremder) fachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen.
  - c) Über den Erfolg einer Prüfung ist abzustimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.
- (7) Prüfungen oder Teile von Prüfungen, die an einer anderen Institution oder Bildungseinrichtung (z.B. andere Musikschulen, gesetzlich geregelte Schularten, Niederösterreichischer Blasmusikverband, „Musik der Jugend“) erfolgreich absolviert worden sind, können von der Schulleitung auf Antrag der Schülerin/des Schülers zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die Lern- und Bildungsziele bereits mindestens gleichwertig erreicht wurden.
  - (8) Personen ab dem 24. Lebensjahr können auf Anfrage zu Übertrittsprüfungen zugelassen werden, jedoch wird von einer Verpflichtung dazu abgesehen.
  - (9) Die Schulleitung kann auf Ansuchen einer Freistellung von Prüfungen entsprechen, wenn es dem Schüler/der Schülerin aus psychischen oder physischen bzw. anderen schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.

## **§ 10**

### **Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan und den vorgesehenen Unterrichtszeiten.

- (3) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin bei der Schulleitung. Bei minderjährigen SchülerInnen ist das Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.
- (4) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird von der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einer anderen Lehrkraft während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- (5) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.
- (6) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist nach NÖ Schulzeitgesetz §2 Abs. 1 jeweils der 31.8.), beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15. Mai.

Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (31.8.), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).

- (7) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (8) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen
  - für Mangelinstrumente
- der Vorzug gegeben.
- (10) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.

- (11) Der Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
- a) wenn die Schülerin/der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
  - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
  - c) wenn die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen der Schulleitung und/oder der LehrerInnen verstößt und/oder
  - d) wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer SchülerInnen hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

## **§ 11**

### **Aufgaben der SchülerInnen, Schulordnung**

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
- a) Name und Sitz der Musikschule
  - b) Pflichten der Schülerin/des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
  - c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Die Schülerin/der Schüler bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – die Erziehungsberechtigten unterwerfen sich bei der Anmeldung durch ihre Unterschrift der Schulordnung.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters**

- (1) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich aller Unterrichtsstandorte obliegen der Schulleiterin/dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung der LehrerInnen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der SchülerInnen.
  - b) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
  - c) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.

- d) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
  - e) Einberufung von mind. zwei Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
  - f) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Leiterfortbildungsseminaren
  - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrkräften.
  - h) Zuteilung der SchülerInnen zu den einzelnen Lehrkräften nach pädagogischen Erwägungen.
  - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die SchülerInnen sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
  - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
  - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
  - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie LehrerInnen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten.
  - m) Umsetzung eines Musikschulleitbilds unter Berücksichtigung der österreichischen Leitlinien (KOMU Visionärer Wegweiser), das insbesondere ein zielorientiertes und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
  - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (3) Pflichten der Schulleiterin/des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der LehrerInnen**

- (1) Die Lehrerin/der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags der Bildungsziele in §1 für einen zeitgemäßen, die Schülerin/den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Der Lehrerin/dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin/des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der SchülerInnen zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen Aufgaben sowie der Aufgaben der Unterrichtsdokumentation (Klassenbuch) sowie der Aufsichtspflicht.
- c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.

- d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die SchülerInnen.
  - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf.
  - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
  - g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren
  - h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
  - i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit ihren/seinen SchülerInnen.
  - j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jede Schülerin/jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
  - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter SchülerInnen auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen SchülerInnen.
  - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für ihre/seine SchülerInnen (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
  - m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Die Lehrerin/der Lehrer, die/der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (3) LehrerInnen mit besonderen Verwaltungssachen und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (4) Pflichten der LehrerInnen aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

## § 14

### **Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Eltern- bzw. Fördervereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen**

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Eltern- bzw. Fördervereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kooperation mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde sowie die Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

**Anlage****Schulordnung****§ 1****Name und Sitz der Musikschule**

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

**§ 2****Unterrichtsbesuch**

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder VertreterIn zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (4) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der LehrerInnen.

**§ 3****Versäumte Unterrichtseinheiten**

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrerin/den Lehrer oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

**§ 4****Unterrichtsmittel**

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

**§ 5****Schulgeldzahlungspflicht**

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

- (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (6) Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt und per SEPA-Lastschrift eingehoben wird.
- (7) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

## § 6

### Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.
- (2) Die Leihgebühr für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird **monatlich**/~~pro Semester/pro Schuljahr~~ eingehoben. Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin/dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

## § 7

### Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

## § 8

### Unterrichtstage

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
- (2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrerin/des Lehrers können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
- (3) Gemäß Statut der Musikschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 30 Wochenstunden abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musikschule aus

schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

## Anhang I

### Zusätzliche Lehrpläne

#### (1) Alte Musik

Im Fach Alte Musik werden Kenntnisse und Lehren der europäischen Musikstile aus den Epochen des Mittelalters, der Renaissance des Barock, der Klassik und der Romantik vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern werden die spezifischen Spielweisen der historischen Instrumente, Verzierungslehren, Klangvorstellungen und die unterschiedlichen Stimmungssysteme nähergebracht, damit für sie eine authentische Aufführungspraxis der Musik früherer Epochen bzw. eine zeitgenössische Interpretation möglich wird.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die unterschiedlichen Verzierungspraktiken
- instrumentenspezifische Besonderheiten
- die Aufführungspraktiken der jeweiligen Epochen und Kulturräume
- Gestaltung und Interpretation in Bezug auf Tempo, Tonartencharakteristik und Kompositionsstil in den jeweiligen Epochen

Lerninhalte:

- Beschäftigung mit Lehrwerken der musikalischen Epochen
- Anwendung der instrumentenspezifischen Verzierungslehren (Diminutionslehre in den unterschiedlichen Epochen)
- Umsetzung der instrumentenspezifischen Klangvorstellungen (z. B. stilkundlicher Aspekt Vibrato, inegales Spiel etc.)
- Freies Musizieren aus dem Moment heraus in Renaissance und im Barock auf der Grundlage des Basso continuo
- Entwickeln von freien melodischen und rhythmischen Gestaltungsformen

#### (2) Komposition und Tonsatz

Im Fach Komposition und Tonsatz werden die grundlegenden Fähigkeiten zur Organisation und Realisierung von Klängen innerhalb eines aktuellen Umfeldes sowie die Grundlagen der musikalischen Grammatik und deren Anwendungen vermittelt.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen

- den Umgang mit Stilen aller Epochen
- den Einsatz der eigenen kreativen Fähigkeiten
- die Offenheit für andere Kunstformen

- die Erforschung von Musik aller Epochen und Erdteile
- die Erstellung und Anfertigung von eigenen Kompositionen sowie das Arrangieren bestehender Werke
- die elektroakustischen Ausdrucksformen

#### Lerninhalte:

- Profundes Erarbeiten praktischer und analytischer Kenntnisse zu diversen historischen Satztechniken
- Analytische Auseinandersetzung mit Werken aller Epochen in ihrer ästhetischen Vielfalt
- Einblicke in Kompositionswelten durch Tonsatzkenntnisse
- Regeln der Musiksprache
  - Harmonielehre vom Dreiklang bis zum Choral und zur Partitur sowie kontrapunktische Satztechniken
  - Grundlagen der abendländischen tonalen Musik
  - Improvisation
  - Klanginstallationen im öffentlichen Raum

### (3) Musikleitung und Dirigieren

Im Fach Musikleitung und Dirigieren werden Kenntnisse zu Schlagtechniken und deren praktischer Anwendung beim Dirigieren und Leiten von Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern vermittelt. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern ein umfassender musikalischer Überblick sowie ein besseres Verständnis von Musikwerken ermöglicht.

#### Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- die Fähigkeit Partituren selbständig zu erarbeiten und umzusetzen
- die kreative und zielführende Arbeit mit Chöre, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern
- die Perfektionierung der Schlagtechnik
- die Verfeinerung einer individuellen Dirigiersprache
- das Verständnis der Partitur und deren Analyse
- ein reichhaltiges Repertoire
- einen sicheren Umgang mit der Orchestrierung
- einen sicheren Umgang mit Aufführungspraxis und Stilkunde

#### Lerninhalte:

- Theoretische Kenntnisse der Musikkunde, der Formenlehre, der Instrumentenkunde und der Stilkunde
- Partituranalyse und die Einrichtung einer Partitur
- Schlagtechnik
- Praktische Umsetzung der Musikleitung mit verschiedenen Ensembles
- Begleitung auf einem Instrument zur Unterstützung der Leitungsfunktion
- Grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung

#### (4) Chor

Für die Inhalte des Fachs Chor dienen die Lehrpläne der AHS-Unterstufe vom 11. Mai 2000, BGBl. II Nr. 133/2000 in der gültigen Fassung, für die unverbindliche Übung Chor und der Gesamtösterreichische Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke im Fach Gesang.

#### (5) Ensemble

Der Ensembleunterricht bietet die Möglichkeit, bereits Erlerntes anzuwenden. Schülerinnen und Schüler können je nach Leistungsstand nach einem halben bis einem Jahr Unterricht im Hauptfach in ein Ensemble eintreten. Es wird die Fähigkeit ausgebildet, aufeinander zu hören und zu reagieren.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- lernen sich in einen größeren Klangkörper einzuordnen und damit musikalische Gemeinsamkeit zu erleben
- entwickeln ein diffiziles Empfinden für musikalische Parameter wie Rhythmus, Tempo und Dynamik
- entwickeln die Verbesserung der Aufmerksamkeit für das Hören und damit unter anderem die Fähigkeit zum sauberen Intonieren
- entwickeln Mut zum eigenen Spiel und zur Bewegung in der Gruppe
- lernen musikalische Verläufe nachzuahmen

Lerninhalte:

- Richtiger Umgang mit Notenwerten
- Ensemblehafte Umsetzung von Musikstücken bzw. Begleitung durch das im Hauptfach erlernte Instrument
- Improvisationsübungen
- Abwechslungsreiches, phantasievolles und spielerisches Proben
- Arbeiten mit Spannungsbögen
- Steigerung des Gemeinschaftsgefühls

#### (6) Orchester

Voraussetzung für den Eintritt in das Orchester ist die Kenntnis aller Grundtechniken am eigenen Instrument. Die Schülerinnen und Schüler erlernen die unterstützende und enge Zusammenarbeit mit anderen Instrumentengruppen in fachspezifischen Fragen. Da das Orchester für Schülerinnen und Schülern diverser Altersgruppen zugänglich ist, wird je nach Gegebenheit die musizierte Literatur angepasst. Eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades unterstützt die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf unterschiedliche Stile und Formen.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die Klangerzeugung zu verfeinern
- die Dynamik zu differenzieren
- Sicherheit beim mehrstimmigen Spiel zu entwickeln
- metrische Flexibilität (Verzögerungen, Taktwechsel) zu erreichen
- Phrasierungen zu beachten und Stilempfinden auszubilden
- genau zu artikulieren
- Begleitstimmen sicher auszuführen
- evtl. kleinere Soli zu bewältigen.

Lerninhalte:

- Musizieren und Interpretieren von Originalliteratur aus unterschiedlichen Epochen und Musikstilen
- Musizieren und Interpretieren von Bearbeitungen von Standardwerken
- Ausbau der individuellen Fähigkeiten in Bezug auf Rhythmik, Dynamik, Artikulation, Stimmführung, Tempowechsel und Tempoübergänge
- Begleitung von Solowerken
- Blattspielen
- Aufbau und Pflege eines Orchester-Repertoires

(7) Für die Inhalte weiterer nicht im KOMU Lehrplan enthaltener Fächer gelten schuleigene Lehrpläne.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

### Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2018

#### SACHVERHALT:

Der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya hat im Jahre 2002 die Stelle eines Archivars zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2002, Punkt 11 der Tagesordnung hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya die Lohnkosten erstmals für die Anstellung eines Archivars auf die Dauer von 36 Monaten mit ca. EUR 1.370,00 pro Monat, max. EUR 17.000,00 pro Jahr ersetzt.

Mit 01.03.2003 hat der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya Frau Mag. Sandra Sam, wohnhaft 3842 Thaya, Hauptstraße 24, als Archivarin, teilzeitbeschäftigt mit 20 Wochenstunden, angestellt.

In den weiteren Jahren kam es durch folgende Gemeinderatsbeschlüsse zum Ersatz der Lohnkosten von Frau Mag. Sandra Sam bis 2013 bzw. folgend von Frau GR Astrid Lenz:

Beschluss am:	Zeitraum:	Betrag:
15.12.2005	36 Monate ab 01.03.2006	max. EUR 18.000,00 pro Jahr
12.03.2009	12 Monate ab 01.03.2009	max. EUR 18.600,00 pro Jahr
10.12.2009	12 Monate ab 01.03.2010	max. EUR 19.000,00 pro Jahr
09.12.2010	01.03.2011 – 31.12.2011	max. EUR 15.800,00
07.12.2011	01.01.2012 – 31.12.2012	max. EUR 19.500,00
06.12.2012	01.01.2013 – 31.12.2013	max. EUR 19.500,00
09.12.2013	01.01.2014 – 31.12.2014	max. EUR 20.000,00
09.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2016	max. EUR 25.000,00

Frau Mag. Sandra Sam hat am 30.06.2014 ihre Anstellung als Archivarin beendet.

Im Sommer 2015 wählte der Museumsverein einen neuen Vorstand mit Frau GR Astrid Lenz als Obfrau. Von 04.11.2015 bis ins Frühjahr 2016 war Frau GR Lenz mit 20 Stunden pro Woche beim Museumsverein Waidhofen an der Thaya angemeldet.

Im Frühjahr 2016 wurde mit Herrn Erwin Weisgram ein neuer Obmann sowie mit Herrn Ao.Univ.Prof. Dr. Klaus Arnold ein neuer wissenschaftlicher Leiter für den Museumsverein Waidhofen an der Thaya bestellt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Anstellung von Herrn Ao.Univ.Prof. Dr. Klaus Arnold mit 30.11.2016 einvernehmlich beendet.

Mit einem Schreiben des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya vom 08.11.2016, wurde um Refinanzierung der Gehaltskosten für einen Museumsangestellten für das Jahr 2017 angesucht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 23 der Tagesordnung, nachstehendes einstimmig beschlossen:

„Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten eine Subvention in der Höhe von max.

**EUR 25.000,00**

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 ersetzt nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden.“

Am 25.01.2018 langte folgendes Schreiben bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„Finanzierungszusage für 2018

Sehr geehrte Frau Stadträtin Biedermann,

Gemäß den bereits geführten Vorgesprächen mit Ihnen und dem Herrn Bürgermeister ersuchen wir als Museumsverein der Stadt Waidhofen an der Thaya um eine Finanzierungszusage für die Gehaltskosten unserer Museumsangestellten Edith Monaco bzw. für den Zukauf wissenschaftlicher Arbeiten und Auskünfte.

Damit wir unsere Museumsarbeit zur Zufriedenheit der Waidhofner auch im Jahr 2018 weiterführen können, ersuchen wir um eine Finanzierungszusage von € 25.000,- für Personal und eventuell zugekaufter wissenschaftlicher Arbeiten.

Mit diesem Schreiben ersuche ich auch um Beibehaltung und Finanzierungszusage des frei verfügbaren Budgets bzgl. der Instandhaltung und den Betrieb des Museums in gleichem Rahmen und Höhe wie 2017. Dies entspricht einer zusätzlichen Bereitstellung von Budgetmitteln von gesamt € 10.000,- (Die Aufteilung in Budgetposten wie gehabt) die wir für die Aufrechterhaltung des Betriebes dringend benötigen. Die Eintrittsgelder werden natürlich wieder der Gemeinde als Einnahme in gewohnter Höhe refundiert. Nochmals möchte ich auf die dringend notwendige Reparatur des Eingangstores und Restaurierung der Fenster hinweisen.

Wir bitten Sie als zuständige Kulturreferentin, unsere ehrenamtlichen Bemühungen für das Museum unserer Stadt weiter zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Erwin Weisgram, Obmann des Museumsvereines“

### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 31.01.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 22.02.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten eine Subvention in der Höhe von max.

**EUR 25.000,00**

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ersetzt nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

### Projekt Waidhofen – RADFIT

#### SACHVERHALT:

Am 06.02.2018 fand eine Sitzung der Steuerungsgruppe „Waidhofen-RADFIT“ statt, bei der eine Ist-Analyse der geplanten Projekte aus den Vorjahren durchgeführt, und die weitere Vorgehensweise besprochen wurde. Bei der Sitzung bezüglich „Waidhofen-RADFIT“ am 26.02.2018 wurde von Herrn Temper und Herrn Hauer ihre WebApp vorgestellt. Durch die Herausgabe des Magazins „Urlaub im Thayatal 2018“ hat sich die Familie Temper schon intensiv mit dem Thema Tourismus in der Region auseinander gesetzt. Es wurde eine App entwickelt, die in Zukunft sowohl von Waidhofnern als auch von Touristen aus aller Welt genutzt werden soll. Die WebApp unterstützt alle Betriebssysteme und wird ähnlich genutzt wie Google-Maps. Alle wichtigen Plätze, Unternehmen, und HotSpots werden auf der Karte angezeigt, bei anklicken des Buttons werden Zusatzinformationen aufgelistet.

Ein QR-Code in dem geplanten Booklet und auf den Beschilderungen stellt eine direkte Verbindung zur WebApp dar. Mit dem Booklet, indem alle wichtigen Informationen, wie Unterkünfte, Gastronomie, Rastplätze uvm. aufgelistet werden, will man den Touristen vor Ort einen guten Überblick geben, und das perfekte Gegenstück zur digitalen WebApp schaffen.

Da die Anbindung an die WebApp den Prozess „Waidhofen Radfit“ zu machen, enorm beschleunigen wird, soll die Auftragserteilung an Familie Temper, für die Ausführung der besagten Leistungen, so schnell wie möglich erfolgen.

Es liegt ein Angebot der Firma Josef Temper Communication Consultant, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 31, vom 28.02.2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.02.2018) mit einer Angebotssumme von einmaligen Projektkosten über 19.950,- EUR und eine Summe von EUR 4.200,- für jährliche Projektkosten vor. Dieses Angebot dient der verbindlichen Kostenschätzung und stellt einen Rahmenvertrag dar. Ein detaillierter Vertrag wird in Folge des Gemeinderatsbeschlusses aufgesetzt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Josef Temper Communication Consultant, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 31 mit einer Angebotssumme von EUR 19.950,- für einmalige Projektkosten, und EUR 4.200,- für jährliche Projektkosten excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

**Haushaltsdaten:**

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7710-0430 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Anschaffungen Fördertourismus) EUR 21.000,-  
gebucht bis: 28.02.2018 EUR 0,-  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,-

Da die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 3.150,- nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese aus dem Konto:

Haushaltsstelle 1-7890-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Innenstadtbelegung) EUR 50.000,-  
gebucht bis: 28.02.2018 EUR 0,-  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,-

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2017, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 01.03.2018 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:  
1/7710-0430 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Anschaffungen Fördertourismus)

**und**

die **Arbeiten für das Projekt „Waidhofen - RADFIT“** werden an die Firma Josef Temper Communication Consultant, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 3, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 28.02.2018, zum Preis von

**EUR 19.950,- für einmalige Projektkosten**

**und**

**EUR 4.200,- für jährliche Projektkosten**

excl. USt. vergeben,

**und**

die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe von EUR 3.150,- erfolgt durch Einsparungen bei der nachstehend angeführten Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1-7890-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Innenstadtbelebung)  
EUR 50.000.

**GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:**

Dieser Tagesordnungspunkt soll an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden und offene Fragen (auch mit der Firma Josef Temper Communication Consultant) geklärt werden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:**

Für den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Gegen den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.



# Gemeinderat

01.03.2018

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.957 bis Nr. 34.022 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.629 bis Nr. 5.641 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.49 Uhr

g.g.g.

---

Gemeinderat

---

Bürgermeister

---

Gemeinderat

---

Schriftführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat